

BEKANNTMACHUNG

des Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 mit integriertem Grünordnungsplan „Wohn-/Mischgebiet Keltenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Baisweil hat beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wohn-/Mischgebiet Keltenweg“ aufzustellen.

In der Sitzung am 26.04.2022 hat der Gemeinderat die vom Architekturbüro Hörner ausgearbeitete Satzung mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2022 gebilligt und beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wohn-/Mischgebiete Keltenweg“ öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flächen der Flur-Nrn. 216 und Teilflächen Flurnummern 217, 179/3, 179/4 und 221, alle Gemarkung Baisweil.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022 zum Bauleitplanverfahren wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren können in der Zeit vom

09.05.2022 - 10.06.2022

im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Baisweil, St.-Anna-Straße 24, 87650 Baisweil, Tel.: 08340/221 und in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal, Römerstr. 12, 87653 Eggenenthal, Tel. 08347/92000, während der üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.baisweil.de/info-und-service/bekanntmachungen im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann (schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift) Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Baisweil, 27.04.2022



Stefan Seitz
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.04.2022
Abgenommen am: